

1. Änderung

BEBAUUNGSPLAN Nr. 106

„An der Gemeinde-
verbindungsstrasse
nach Thongraben“

Markt Wolnzach

M = 1 : 1000

Verfahren nach § 13 a BauBG

Wolnzach – Burgstall, den 14. Juni 2012

Lkr. Pfaffenhofen

erlässt aufgrund

- der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, die

1. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 106 „An der Gemeindeverbindungsstrasse nach Thongräben“

als Satzung.

Bestandteile der Satzung:

1. Die von Dipl.-Ing. Georg Fuchs, Regierungsbaumeister, gefertigte 1.Bebauungsplanänderung mit Begründung in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
2. Die von Dipl.-Ing. Georg Fuchs, Regierungsbaumeister, gefertigten Geländeschnitte in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

-3-



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes „An der Gemeindeverbindungsstrasse“
nach Thongraben“



Grenze des Änderungsbereich
Fläche innerhalb des Änderungsbereiches
 $17.130 \text{ qm} < 20.000 \text{ qm}$



Stellplatzüberdachungen mit Photovoltaik zulässig

4,25m

max. zul. Höhe = 4,25 m

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

-4-

Nutzung als Sondergebiet

Das Bauland ist als Sondergebiet (§ 11 BauNutzVO) – Autoabstellplätze festgesetzt. Es ist nur das Abstellen von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen zulässig. Die Lagerung und Ausschlichtung von Schrottfahrzeugen ist nicht erlaubt.

- II. Die Erweiterungsflächen dürfen nur über die neue Zu- und Abfahrt an der Kreisstrasse PAF 11, mit der Lkw-Aufstellspur bzw. den verlegten Gleissanschluss und dann jeweils intern weiter über das Betriebsgelände verkehrlich erschlossen werden. Eine direkte An- oder Abfahrt über die nagelegenen Ortsstrassen „Gabes“ und „Goiglmühlweg“ ist nicht zugelassen.

HINWEISE DURCH TEXT

-5-

1. Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage ist darauf zu achten, dass die Pflanzungen nicht beeinträchtigt werden.
Die Baumpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, auch wenn durch diese, eine Verschattung der Photovoltaikanlage hervorgerufen werden können.

2. Die durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Benutzung der Feldwege entstehende Verschmutzung der Photovoltaik-Module ist hinzunehmen.

3. Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden.
Das „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 ist zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „An der Gemeindeverbindungsstrasse nach Thongraben“ beschlossen.
Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Rathaus öffentlich ausgelegt.
3. Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan mit den Geländeschnitten in der Fassung vom am als Satzung beschlossen.

Wolnzach, den

.....
Jens Machold
1. Bürgermeister

4. Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem am gefassten Satzungsbeschluss wird bestätigt.

Wolnzach, den

.....
Jens Machold
1. Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss wurde am gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit wirksam.

Wolnzach, den

.....
Jens Machold
1. Bürgermeister